angelegenheiten, informiert. (**) Besonders eingehend wurden die Ereignisse am Brucker Generallandag (1578) erörtert, wobei Schranz betonte, daß die Einbeziehung der Städte in die Religionskonzession von Ersherzog Karl nicht gewährt worden sei, sondern daß dies nur auf Grund einer alebehen Interpretation der landesfürstlichen Erklärung durch die exangelischen Stände behauptet wurde; alle Geheimen Räte — evangelische und katholische — hätten sich dazu bekannt und das von ihm darüber verfaßte Protokoll unterschrieben. (**)

Von Anfang an beschäftigte sich Malaspina mit den trostlosen kirchlichen Zuständen auf den reichen bambergischen Besitzungen in Kärnten, die vom Protestanten Hans Friedrich Hoffmann als Vizedom verwaltet wurden und ein Refugium der Häretiker waren. Der betrieb bei Erzherzog Karl und über den Nuntius in Prag, seinen entfernten Verwandten Orazio Malaspina, am Kaiserhof die Entfernung Hoffmans als Voraussetzung für die Wiederherstellung der Kirche in Kärnten. Trotz aller Beschuldigungen gelang ihm dies während des in diesem Band behandelten Euterummes nicht.

In Innerösterreich var es nicht nur nicht möglich gewesen, das gemäß dem Augsburger Religionsfrieden dem katholischen Landesfürsten zustehende Recht, die Konfession des Landes zu bestimmen, durchzusetzen, sondern es var vielmehr den mehrheitlich evangelischen Ständen gelungen, bedeutende religiöse Freikielten zu erlangen. Wesentlich beigetragen hat zu dieser Entwicklung die unmittelbare Türkengefahr, zu deren Abwehr der Landesfürst auf die Geldbewilligungen des mehrheitlich evangelischen Adels angewiesen war. Mehrere Male mußte Erzherog Karl unter dem Druck der Umstände Geldbewilligungen des Landlages mit religiösen Koncessionen erkaufen. 30 Den Höhepunkt in dieser Hinsicht bildete der Brucker Generallandtag von 1578, der auf die benachbarten katholischen Fürsten und auf Rom so alarmierend wirkte, daß die Nuntitatur Gras errichtet wurde. 31)

Die Stützung Erzherzog Karls gegen weitere religiöse Forderungen der Protestanten und der Widerruf der bereits gewährten Religionskonzession war eine der Hauptaufgaben Malaspinas. Wiederholt erinnerte er Erzherzog Kurl an die Gewissenspflicht des Landesfürsten, für das Seelen-

⁴⁶⁾ Nr. 12, 13 und 14.

⁴⁷⁾ Nr. 14, Anm. 20.

⁴⁸⁾ Nr. 3 und 6.

⁴⁹⁾ Nr. 8 und 9.

⁵⁰) Vgl. Loserth, Reformation und Gegenreformation, S. 247 ff.

⁵¹⁾ Vgl. oben S. XI j.